

11 B 06.30899
W 8 K 02.30005



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beigeladen:

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

wegen

Asylrechts;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 8. Oktober 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Beck,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. November 2009

am **24. November 2009**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 8. Oktober 2003 und die Nummer 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Dezember 2001 werden aufgehoben.
- II. Die in beiden Rechtszügen entstandenen außergerichtlichen Kosten des Klägers fallen zur Hälfte der Beklagten, zu je einem Sechstel den Beigeladenen zu 1) bis 3) zur Last. Die übrigen Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckungsbeginn Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die über ihre Person nicht ausgewiesenen Beigeladenen wurden am 21. Januar 2001 im Bundesgebiet als Asylbewerber behördlich erfasst. Bei der förmlichen Asylantragstellung am 29. Januar 2001 gaben die Beigeladenen zu 1) und 2) an, es handele sich bei ihnen um in geborene russische Staatsangehörige kumykscher Volkszugehörigkeit.

- 2 Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 29. Januar 2001 erklärte der Beigeladene zu 1), er habe sich bis zur Ausreise in Argun aufgehalten. Im Herbst 2000 habe er sich halb freiwillig den tschetschenischen Streitkräften angeschlossen. Dort habe etwa drei Monate lang gekämpft; danach sei die Gruppe, der er angehört habe, zerschlagen worden. Für den dreimonatigen Einsatz als Kämpfer habe man etwa 5000 US-\$ an ihn gezahlt. Während der Zeit, in der er sich bei den Kämpfern aufgehalten habe, habe er seine Ehefrau - die Beigeladene zu 2) - und ihren gemeinsamen Sohn - den Beigeladenen zu 3) - besuchen können. Die Beigeladenen zu 2) und 3) hätten während jener Zeit zusammen mit anderen Familien in in Häusern gewohnt, die von der Zerstörung verschont geblieben seien. Nunmehr gehe der Krieg langsam zu Ende, und es kämen die Besatzer. Einige Mitglieder der Gruppe, der er angehört habe, seien getötet worden. Der Rest - darunter auch er selbst - habe sich verstecken müssen. Als er erfahren habe, dass es Möglichkeiten gebe, das Land zu verlassen, habe er das für sich und seine Familie arrangiert. Ab dem 2. oder 3. Januar 2001 seien die Beigeladenen von aus über Brest nach Deutschland gefahren. Müsste er in die Russische Föderation zurückkehren, rechne er mit Repressalien. Wegen seiner Tätigkeit als Kämpfer erwarte ihn auf jeden Fall das Gefängnis, eventuell aber auch die Erschießung; denn die Gruppe, in der er tätig gewesen sei, sei ziemlich stark gewesen.

- 3 Auch die Beigeladene zu 2) begründete am 29. Januar 2001 gegenüber dem Bundesamt ihren Asylantrag damit, dass der Beigeladene zu 1) auf tschetschenischer Seite gekämpft habe. Er sei dazu gezwungen worden; die Kämpfer hätten ihn abgeholt. Er habe die Truppe etwa einen Monat vor der Ausreise der Beigeladenen verlassen, da er nicht mehr habe töten wollen. Von den Tschetschenen werde er wegen seiner Desertion verfolgt; aber auch für die Russen sei er ein Verbrecher. Außerdem hätten die Tschetschenen seine Papiere vernichtet, damit er sie nicht so

einfach verlassen könne. Solange der Krieg andauere, sehe sie keine Chance, dass die Beigeladenen zurückkehren könnten, da sie von beiden Seiten verfolgt würden.

- 4 Durch Bescheid vom 14. Dezember 2001, dem Kläger zugestellt am 20. Dezember 2001, lehnte das Bundesamt die Anträge der Beigeladenen auf Anerkennung als Asyl berechtigte ab (Nr. 1 des Bescheidstenors). Gleichzeitig sprach die Behörde aus, dass bei ihnen hinsichtlich der Russischen Föderation die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen (Nr. 2 des Tenors). Zur Begründung der letztgenannten Entscheidung wurde zum einen auf die allgemeine Situation in Tschetschenien, zum anderen darauf verwiesen, dass der Beigeladene zu 1) wegen gegen den russischen Staat verübter Terrorakte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine langjährige Gefängnisstrafe zu befürchten habe; zudem würden ihn die Tschetschenen wegen Desertion verfolgen.
- 5 Mit der am 3. Januar 2002 zum Verwaltungsgericht Würzburg erhobenen Klage erstrebte der Kläger die Aufhebung des Bescheids vom 14. Dezember 2001, soweit darin die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen wurde. Das Verwaltungsgericht wies die Klage durch Urteil vom 8. Oktober 2003 unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids ab; wegen der ergänzenden Darlegungen des Verwaltungsgerichts zur Lage in Tschetschenien und zum Fehlen einer inländischen Fluchtalternative für Personen kaukasischer Abstammung wird auf die Seiten 5 bis 10 des Urteilsumdrucks verwiesen.
- 6 Mit seiner vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung beantragt der Kläger,
7 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung den Bescheid vom 14. Dezember 2001 aufzuheben, soweit er beanstandet ist.
- 8 Auch nach den zwischenzeitlichen Entwicklungen werde sich nicht feststellen lassen, dass allein wegen Zugehörigkeit zu einer der kaukasischen Ethnien eine landesweit ausweglose Lage aufgrund politischer Verfolgung bestehe. Die weitaus überwiegende obergerichtliche Spruchpraxis stimme nach wie vor darin überein, dass insbesondere tschetschenische Volkszugehörige in der Russischen Föderation keiner landesweiten oder regionalen Gruppenverfolgung ausgesetzt seien. Sollte das russische Vorgehen gegenüber Aktivitäten, die auf eine Unabhängigkeit Tschetscheniens abzielen, als örtlich begrenzte Verfolgung einzustufen seien, müssten sich Betroffene auf inländische Ausweichmöglichkeiten verweisen lassen, die in aller Regel in

zumutbarer Weise eröffnet seien. Diese für Tschetschenen geltenden Grundsätze ließen sich auf Angehörige anderer kaukasischer Volksgruppen - insbesondere auf diejenige der Kумыken - übertragen. Überzeugende individuelle Gründe, die im Einzelfall eine andere Gefährdungsprognose begründen könnten, seien nicht dargelegt worden.

9 Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt, jedoch die Auffassung bekundet, es seien keine stichhaltigen Gründe dafür erkennbar, die die Beigeladenen an einer Rückkehr nach Tschetschenien hindern würden.

10 Die Beigeladenen beantragen,

11 die Berufung zurückzuweisen.

12 Die in der Russischen Föderation für Menschen kaukasischer Abstammung geltenden Zuzugsbeschränkungen würden bedeuten, dass solche Personen von Arbeit und Wohnung sowie von Alters- und medizinischer Versorgung ausgeschlossen blieben. Wegen der von den Beigeladenen vorgetragenen gesundheitlichen Gegebenheiten wird auf die Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 14. November 2006, 17. November 2006, 26. April 2007, 5. November 2007, 20. Dezember 2007 und 1. August 2008 einschließlich der diesen Schriftsätzen beigefügten Unterlagen (Bl. 21 f., 35 - 37, 49 - 51, 58 - 73, 82, 89 - 97 der Akte des Berufungsverfahrens) Bezug genommen.

13 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 25. August 2008 eine Auskunft der Vorsitzenden des Komitees "Bürgerbeteiligung", Svetlana Gannuschkina, darüber eingeholt, ob

14 - es Angehörigen anderer im Kaukasus lebender Volksgruppen als Tschetschenen - insbesondere Kумыken - möglich ist, nach Tschetschenien zurückzukehren, wenn sie ehemals dort gelebt, diese Region aber anlässlich des zweiten Tschetschenienkrieges verlassen haben, oder ob ihnen eine Wohnsitznahme in Tschetschenien wegen ihrer nichttschetschenischen Volkszugehörigkeit verwehrt wird;

15 - es von Bedeutung ist, dass eine rückkehrwillige Person nichttschetschenischer Nationalität einer Volksgruppe angehört, die den Tschetschenen nahe steht oder der die Tschetschenen distanziert bis feindselig gegenüberstehen;

- 16 - es sich bei den Kумыken um eine Volksgruppe handelt, der die Tschetschenen frei von Ressentiments begegnen, oder ob zwischen beiden Ethnien Animositäten bestehen.
- 17 Auf das Antwortschreiben von Frau Gannuschkina vom 6. Oktober 2008 (Bl. 105 f. der Akte des Berufungsverfahrens) wird Bezug genommen.
- 18 In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2009 (BVerwGE 133, 55) vertritt der Kläger die Auffassung, es seien keine überzeugenden Gründe für eine Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl L 304 vom 30.9.2004, S. 12; Qualifikationsrichtlinie - QRL) erkennbar. Gleiches gelte für eine an die Volkszugehörigkeit oder die Herkunft aus dem Kaukasus anknüpfende relevante Gefahrenlage. Auch bezogen auf den Zeitpunkt der Ausreise werde keine zu einer Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL führende Gefährdung feststellbar sein. Unabhängig davon, ob das Vorgehen der russischen Staatsgewalt die Voraussetzungen einer gruppenbezogenen Verfolgung der in Tschetschenien lebenden Bevölkerung erfüllt habe, lägen angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung in der Regel stichhaltige Gründe vor, die gegen die Wiederholung einer solchen Verfolgung sprächen, soweit Rückkehrer keinen Bezug zum Maschadow-Regime bzw. zu den tschetschenischen Rebellen aufwiesen. Es vermöge nicht zu überzeugen, dass der Beigeladene zu 1) bei den tschetschenischen Rebellen tätig gewesen sei.
- 19 Die Beigeladenen sind der Auffassung, es liege eine Vorverfolgung in Form der Gruppenverfolgung vor. In Tschetschenien würden Kумыken ausweislich der von Frau Gannuschkina am 6. Oktober 2008 erteilten Auskunft auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen grausam diskriminiert. Gleiches gelte für Kумыken außerhalb Tschetscheniens aufgrund ihrer kaukasischen Herkunft. Die Beigeladenen würden deshalb einer verfolgten sozialen Gruppe im Sinn von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d QRL angehören. Auf der Ebene des internen Schutzes, der anders zu beurteilen sei als das Institut der inländischen Fluchtalternative, komme es gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL auch auf persönliche Umstände und damit auf behandlungsbedürftige Krank-

heiten an, die eine persönliche Schutzbedürftigkeit rechtfertigen würden. Eine Verfolgung im Sinn von Art. 9 QRL ergebe sich aus der Summe der landesweiten Diskriminierung wegen der Volkszugehörigkeit einerseits und der damit einhergehenden medizinischen Mangelversorgung und sozialen Verelendung andererseits.

- 20 In Erwiderung auf die vom Kläger geäußerten Zweifel an seiner Betätigung auf Seiten der tschetschenischen Rebellen legte der Beigeladene zu 1) ein Lichtbild vor, das ihn in Uniform und mit einer umgehängten Schusswaffe zeigt. An Personaldokumenten sei ihm nach der durch ein Flächenbombardement im März 2000 erfolgten Zerstörung des Elternhauses nur sein Führerschein verblieben. Da sein Haus zerstört gewesen sei und er seine Familie habe ernähren müssen, habe er keine andere Wahl gehabt, als sich den tschetschenischen Truppen anzuschließen. Er habe von Anfang an beabsichtigt, dort nur so lange zu dienen, bis sein Wehrsold für die Ausreise gereicht habe. Seine Dienststelle sei noch im Besitz seines Führerscheins, den er habe hinterlegen müssen. Die Beigeladenen müssten damit rechnen, dass der Führerschein mit der Truppenliste den russischen Streitkräften in die Hände gefallen sei.
- 21 In der mündlichen Verhandlung hat der Verwaltungsgerichtshof die Beigeladenen zu 1) und 2) zu ihren Lebensumständen in der Russischen Föderation und zu den für ihre Ausreise aus diesem Land maßgeblichen Beweggründen angehört. Wegen der von ihnen daraufhin abgegebenen Bekundungen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge, den vom Verwaltungsgericht beigezogenen Vorgang des Bundesamtes und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel (vgl. neben der auf dem Stand vom 23.9.2009 befindlichen Erkenntnismittelliste die tatsächlichen Feststellungen in den im Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 10.11.2009 aufgeführten Gerichtsentscheidungen, den in der mündlichen Verhandlung übergebenen Wikipedia-Artikel "Kumyken" sowie die seitens der Beigeladenen vorgelegte Veröffentlichung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 10.2.2009) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 23 Die Berufung des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten zu Unrecht abgewiesen. Dieses Urteil und die allein angefochtene Nummer 2 des streitgegenständlichen Bescheids des Bundesamtes sind deshalb aufzuheben.
- 24 Maßgeblich für die Beurteilung, ob den Beigeladenen der Flüchtlingsstatus zu Recht zuerkannt wurde, sind § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), sowie § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437). Die in den Bekanntmachungen vom 25. Februar 2008 (a.a.O.) und vom 2. September 2008 (a.a.O.) berücksichtigten Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), die am 28. August 2007 in Kraft getreten sind, sind gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.
- 25 Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der inhaltlich im Kern dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG entspricht, darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach Art. 9 Abs. 1 QRL gelten als Verfolgung in diesem Sinne u. a. Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäi-

schen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist.

- 26 Art. 9 Abs. 3 QRL bestimmt, dass eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 QRL genannten Verfolgungsgründen und den in Art. 9 Abs. 1 QRL als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen muss.
- 27 Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt nach den jedenfalls bis zur Anwendbarkeit der Qualifikationsrichtlinie im deutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht maßgeblichen, richterrechtlich entwickelten Grundsätzen davon ab, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausge-reist ist. War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit "beachtlicher Wahrscheinlichkeit" droht (BVerwG vom 29.11.1977 BVerwGE 55, 82/83). Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein: Er muss vor erneuter Verfolgung "hinreichend sicher" sein (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/360).
- 28 Nach Auffassung des Senats gelten die Grundsätze zum Prognosemaßstab bei der Anerkennung von Flüchtlingen zumindest im Kern auch nach der ausdrücklichen Übernahme zahlreicher Normen der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht fort. Daneben stellt nach Art. 4 Abs. 4 QRL der Umstand, dass der schutzsuchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (vgl. Art. 15 QRL) erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. In seiner Vorlageentscheidung vom 7. Februar 2008 (Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 19) geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die Qualifikationsrichtlinie einen Maßstab dafür angeben, wie wahrscheinlich die Verfolgungsgefahr sein muss, damit die Furcht des Flüchtlings als begründet angesehen werden kann. Es stellt weiter fest, dass die Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL nach

seiner Auffassung in der Praxis bei Widerrufsfällen zu gleichen Ergebnissen führen wird wie die bisherige Anwendung der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe (vgl. auch BVerwG vom 20.3.2007 BayVBl 2007, 632/635, wo darauf hingewiesen wird, dass die in Art. 4 Abs. 4 QRL vorgesehene Beweiserleichterung auf tatsächlicher Ebene nur im Falle einer Vorverfolgung eingreift).

- 29 Die Beigeladenen haben die Russische Föderation nicht als individuell vorverfolgte Personen verlassen (1.). Ob die Bewohner Tschetscheniens einschließlich solcher Personen, die selbst nicht tschetschenische Volkszugehörige sind, im Zeitpunkt der Ausreise der Beigeladenen einer Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, kann dahinstehen, da die Beigeladenen auch bei Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs und bei Zubilligung der sich aus Art. 4 Abs. 4 QRL ergebenden Beweiserleichterung bei Schluss der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug in der gesamten Russischen Föderation - sowohl innerhalb als auch außerhalb Tschechenscheniens - vor Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QRL hinreichend sicher sind (2.).
- 30 1. Die Beigeladenen haben zu keiner Zeit behauptet, sie seien vor ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation bereits Maßnahmen ausgesetzt gewesen, die "Verfolgung" im Sinn dieser Bestimmungen darstellen. Sie machen vielmehr geltend, sie hätten ihre Heimat deswegen verlassen, weil der Beigeladene zu 1) in den Reihen der tschetschenischen Aufständischen gekämpft habe und sie deswegen Repressionen sowohl seitens der russischen Staatsgewalt als auch der Rebellen befürchtet hätten. Diese Darstellung ist jedoch unglaubhaft.
- 31 Bei der Würdigung des Vorbringens, mit dem ein Ausländer sein Gesuch um internationalen Schutz begründet, ist die Beweisnot, in der er sich typischerweise befindet (BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 166/200), zu berücksichtigen. Um beurteilen zu können, ob seine Darstellung glaubhaft ist, ist es deshalb geboten, alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die im Zeitpunkt der Entscheidung über das Schutzgesuch relevant sind, zu berücksichtigen (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a QRL). Dem Ausländer obliegt nach § 15 Abs. 1 bis 3 AsylVfG andererseits eine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsaufklärung. Er hat gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG namentlich alle erforderlichen Angaben zu machen. Diese Darlegung hat in schlüssiger Form zu erfolgen; unter Vortrag genauer Einzelheiten hat der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern

(BVerwG vom 19.10.2001 Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 317). Nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG hat er ferner den zuständigen Behörden alle in seinem Besitz befindlichen, erforderlichen Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen oder zu überlassen. Verbleiben auch nach Ausschöpfung dieser Erkenntnismöglichkeiten noch Unklarheiten, kann der eigene Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zu seiner Anerkennung führen, sofern sich das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von der Wahrheit dieses Vorbringens überzeugen kann (BVerwG vom 23.5.1996 Az. 9 B 273.96, Juris, RdNr. 2). Es kann sich wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Ausländers gehindert sehen, ihm zu glauben, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG vom 23.2.1988 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79; vom 21.7.1989 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). Der Glaubwürdigkeit des Ausländers kann es u. a. entgegenstehen, wenn er sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens steigert, ohne in einsehbarer Weise zu erklären, warum er für sein Asylbegehren maßgebliche Umstände nicht schon früher in das Verfahren eingeführt hat (BVerwG vom 23.5.1996, ebenda).

- 32 Gemessen an diesen Erfordernissen ist es nicht glaubhaft, dass der Beigeladene zu 1) im Jahr 2000 auf der Seite der tschetschenischen Aufständischen gekämpft hat
- 33 Gegen den Wahrheitsgehalt dieser Einlassung spricht vor allem, dass die Angaben, die die Beigeladenen zu 1) und 2) bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 29. Januar 2001 über ihr Schicksal in Tschetschenien gemacht haben, in mehrfacher Hinsicht miteinander unvereinbar sind. Um diese Widersprüche aufzuklären, hat der Senat die Beigeladenen zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung eingehend und getrennt voneinander befragt; ihre Anhörung erstreckte sich zusammen auf mehr als drei Stunden. Die Beigeladene zu 2) hat hierbei zwar in den Punkten, in denen ihre Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt von denjenigen ihres Mannes abwichen, nunmehr eine mit den Darstellungen des Beigeladenen zu 1) übereinstimmende Schilderung gegeben. Überzeugende Erklärungen für die abweichenden Einlassungen vor dem Bundesamt konnten die Beigeladenen jedoch nicht geben. Aus diesem Grund und da mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass die Beigeladenen zu 1) und 2) sich im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof auf eine einheitliche Darstellung verständigt haben könnten (sie haben ausweislich von Blatt 40 f. der

Akte des Bundesamtes Abdrucke der Anhörungsprotokolle erhalten), werden die Glaubwürdigkeitsbedenken, die u. a. aus den in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmenden Angaben vor dem Bundesamt resultieren, durch die nunmehr hergestellte Konkordanz zwischen den Einlassungen der Beigeladenen zu 1) und 2) nicht ausgeräumt. Vor allem aber fällt zu Ungunsten der Beigeladenen ins Gewicht, dass in der mündlichen Verhandlung neue Ungereimtheiten im Vorbringen zumal des Beigeladenen zu 1) zutage getreten sind.

34 Der Beigeladene zu 1) hat die Dauer seiner Zugehörigkeit zu den tschetschenischen Streitkräften und seiner dortigen Betätigung als Kämpfer bei der Anhörung vor dem Bundesamt mit drei Monaten angegeben. Diese Schilderung hat er durch die exakte Angabe der Zeitspanne "Oktober bis Dezember 2000" präzisiert. In der mündlichen Verhandlung hat er dieses Vorbringen wiederholt bekräftigt. Im Gegensatz dazu hat die Beigeladene zu 2) am 29. Januar 2001 behauptet, ihr Ehemann habe sich insgesamt ein halbes Jahr lang bei den Rebellen aufgehalten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof hat sie die Zeit der Zugehörigkeit des Beigeladenen zu 1) zu den Aufständischen demgegenüber ebenfalls auf die Monate Oktober bis Dezember 2000 eingegrenzt und ihre frühere Einlassung, er sei ein halbes Jahr lang bei den Rebellen "aktiv" gewesen, ausdrücklich als unzutreffend bezeichnet, ohne jedoch eine Erklärung für ihre abweichende Darstellung vor dem Bundesamt zu geben. Wenn der Beigeladene zu 1) die Mutmaßung geäußert hat, seine Frau könnte deshalb von seiner Zugehörigkeit zu den Rebellen bereits während des dritten Quartals des Jahres 2000 ausgegangen sein, weil er damals wiederholt von zuhause weggegangen sei, um Geld für den Unterhalt der Familie zu verdienen, so vermag das nicht zu überzeugen. Wenn ein Familienvater während eines heftigen Bürgerkrieges, wie er damals in Tschetschenien geführt wurde, Frau und Kind verlässt, um sich unter Lebensgefahr Freischärlern anzuschließen, so unterscheiden sich die Umstände des Abschieds und der Rückkehr von Einsätzen bei den Aufständischen so sehr von den Verhaltensmodalitäten, die mit einem Verlassen des Hauses zwecks Wahrnehmung einer vorübergehenden Erwerbschance üblicherweise einhergehen, dass es als ausgeschlossen gelten kann, die Beigeladene zu 2) habe sich nicht nur während des gesamten dritten Quartals 2000, sondern auch noch am 29. Januar 2001 in einem Irrtum über den Grund der Abwesenheit ihres Mannes befunden.

- 35 Auf die Frage nach den Motiven, derentwegen sich der Beigeladene zu 1) den Aufständischen angeschlossen habe, erklärte er gegenüber dem Bundesamt, er sei der tschetschenischen Armee "halb freiwillig" beigetreten. Die Beigeladene zu 2) sprach damals demgegenüber davon, er sei gezwungen worden, auf tschechischer Seite zu kämpfen. Während zwischen diesen Darstellungen noch kein zwingender Widerspruch besteht, wurde der Behauptung der Beigeladenen zu 2), ihr Mann sei gegen seinen Willen Partisan geworden, durch die Bekundungen, die beide Eheleute in der mündlichen Verhandlung abgegeben haben, endgültig der Boden entzogen. Sowohl der Beigeladene zu 1) als auch die Beigeladene zu 2) haben bei ihrer Befragung durch den Senat angegeben, ersterer habe sich deshalb den Freischärlern angeschlossen, um auf diese Weise das für die Ausreise benötigte Geld zu verdienen. Sein angeblicher Beitritt zu den Rebellen wurde nunmehr mithin als Ergebnis eines freien Willensentschlusses dargestellt; von einer Zwangslage, wie sie die Beigeladene zu 2) vor dem Bundesamt ausdrücklich und der Beigeladene zu 1) seinerzeit ansatzweise behauptet hatten, war in der mündlichen Verhandlung nicht mehr die Rede. Vielmehr sprach die Beigeladene zu 2) nur noch davon, die Aufständischen, die ihren Mann wiederholt aufgesucht hätten, hätten ihn "gebeten", bei ihnen mitzumachen. Eine Erklärung dafür, warum das frühere Vorbringen, der Beigeladene zu 1) sei lediglich unter Druck bzw. nur "halb freiwillig" der tschetschenischen Guerilla beigetreten, nicht aufrecht erhalten blieb, wurde in der mündlichen Verhandlung nicht gegeben.
- 36 Aber auch unabhängig von diesen Ungereimtheiten sind die Darstellungen der Beigeladenen zu 1) und 2) unglaubwürdig. Die Einlassung, sie hätten sich in der Zeit vor der Ausreise nicht nur vor den Organen des russischen Staates, sondern auch "vor den Tschetschenen" verstecken müssen, da die Rebellen den Beigeladenen zu 1) wegen Desertion gesucht hätten, wäre allenfalls dann plausibel, wenn die behauptete Trennung von den Aufständischen heimlich bzw. ohne dass dieser Vorgang von diesen zumindest geduldet wurde, stattgefunden hätte. Der Beigeladene zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof jedoch angegeben, er habe seine Ausreiseabsicht dem Kommandeur der Einheit, der er angehört habe, einige Tage vor seinem Ausscheiden (nämlich am 19. oder 20.12.2000) eröffnet. Selbst wenn man seiner erstmals in der mündlichen Verhandlung aufgestellten Behauptung Glauben schenken wollte, es sei wegen dieser Ankündigung zu einer körperlichen, mit einem Nasenbeinbruch einhergehenden Auseinandersetzung mit dem Kommandeur gekommen, bleibt die Einlassung, der

Beigeladene zu 1) habe die Freischärler eigenmächtig verlassen, in sich widersprüchlich. Hätten diese sein Ausscheiden nämlich nicht zumindest toleriert, so wäre nicht verständlich, warum sie ihm trotz der erklärten Absicht der "Desertion" noch den geschuldeten Sold, lediglich gekürzt um die im Monat Dezember 2000 nicht mehr geleistete Dienstzeit, ausgezahlt haben, wie der Beigeladene zu 1) das vorgetragen hat.

37 Hat sich der Beigeladene zu 1) nach eigenem Bekunden aber letztlich einvernehmlich von den Separatisten gelöst, so ist es nicht nachvollziehbar, warum er im Zeitpunkt seines Ausscheidens dort seinen Führerschein zur Verhinderung einer Ausreise in das Ausland habe abgeben müssen. Diese erstmals im Schriftsatz der Bevollmächtigten der Beigeladenen vom 18. Juni 2009 - mithin achteinhalb Jahre nach der Einreise der Beigeladenen - aufgestellte und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bekräftigte Behauptung steht zudem in Widerspruch zu der am 29. Januar 2001 erfolgten Darstellung der Beigeladenen zu 2), die Tschetschenen hätten die Papiere ihres Mannes gerade nicht einbehalten, sondern "vernichtet" (vgl. Seite 4 der Niederschrift über ihre Anhörung vor dem Bundesamt). Diese Behauptung wiederum ist mit der Bekundung beider Eheleute unvereinbar, die Urkunden des Beigeladenen zu 1) seien mit Ausnahme des Führerscheins bei einem russischen Bombenangriff auf das Wohnanwesen der Beigeladenen am 12. März 2000 zerstört worden. Wollte man gleichwohl unterstellen, der Kommandeur der Rebelleneinheit, der der Beigeladene zu 1) eigenen Angaben zufolge angehört hat, habe den Führerschein als Druckmittel gegen ihn verwenden wollen, um sein Verbleiben im Land zu erzwingen, so wäre es nicht erklärbar, warum der Kommandeur mit einem Verbrennen dieses Dokuments gedroht haben soll, wie es der Beigeladene zu 1) in der mündlichen Verhandlung behauptet hat. Denn unter dieser Voraussetzung hätte dem Befehlshaber gerade keine Unterlage mehr zur Verfügung gestanden, die er als Pressionsmittel gegen den Beigeladenen zu 1) hätte einsetzen können.

38 Das als Anlage zum Schriftsatz der Bevollmächtigten der Beigeladenen vom 18. Juni 2009 vorgelegte Lichtbild ist nicht geeignet, die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Zweifel an der Richtigkeit der Schilderungen der Beigeladenen zu 1) und 2) zu zerstreuen und dem Gericht die Überzeugung zu vermitteln, dass der Beigeladene zu 1) tatsächlich auf tschetschenischer Seite bewaffnet am Bürgerkrieg in Tschetschenien teilgenommen hat. Hätten die Beigeladenen zu 1) und 2)

diese Fotografie, die sie nach Darstellung des Beigeladenen zu 1) (vgl. seine diesbezügliche Angabe in der mündlichen Verhandlung am 16.11.2009) bereits seit Dezember 2000 in Besitz hatten, selbst für geeignet gehalten, seine Zugehörigkeit zu den Aufständischen zu belegen, hätten sie diese Unterlage ohne Frage bereits am 29. Januar 2001, jedenfalls aber in einem frühen Stadium des Verfahrens vorgelegt. Denn sie haben ihr Schutzgesuch schon bei der Anhörung vor dem Bundesamt auf die Gefährdung gestützt, die sich aus der behaupteten Betätigung des Beigeladenen zu 1) in den Reihen der Rebellen für sie ergebe. Auch für einen juristischen Laien liegt auf der Hand, dass der Erfolg eines Antrags auf Gewährung internationalen Schutzes maßgeblich davon abhängen kann, ob es dem Anspruchsteller gelingt, sein Vorbringen durch Beweismittel zu belegen.

39 Erneut aufdrängen musste sich für die Beigeladenen die Notwendigkeit, eine aktive Betätigung des Beigeladenen zu 1) auf der Seite der "Kämpfer" darzutun, nachdem der Kläger die gegen den Anerkennungsbescheid vom 14. Dezember 2001 erhobene Klage u. a. damit begründet hatte, dass sich der Beigeladene zu 1) nicht politisch engagiert habe, und dass nach ihm auch nicht gesucht werde. Wenn die seit dem 10. Januar 2002 anwaltlich vertretenen Beigeladenen das Lichtbild gleichwohl erst wenige Monate vor der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz in das Verfahren eingeführt haben, so kann das nur so verstanden werden, dass sie selbst Bedenken gegen die Beweiseignung dieses Dokuments hegen.

0 Dass diese Zweifel zu Recht bestehen, ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass seitens der Beigeladenen unterschiedliche Angaben darüber gemacht wurden, wann und wo das Lichtbild entstanden ist. Einer ihrer Bevollmächtigten hat unter der Fotografie handschriftlich vermerkt, das Lichtbild zeige den Beigeladenen zu 1) als Soldaten in Argun im Oktober 2000. Diesen Vermerk habe er auf eine Auskunft des Beigeladenen zu 1) hin unter der Fotografie angebracht (vgl. Seite 3 Mitte der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 16.11.2009). Der Beigeladene zu 1) hat vor dem erkennenden Gericht demgegenüber angegeben, das Lichtbild sei im November 2000 in Gudermes entstanden. Wie es zu der anders lautenden Notiz unter der Fotografie gekommen ist, konnte keiner der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erklären. Da die Ortsnamen "Argun" und "Gudermes" auch für eine der russischen Sprache nicht mächtige Person angesichts ihrer phonetischen Verschiedenheit selbst dann nicht verwechselt

werden können, wenn diese Orte von einer russisch sprechenden Person genannt werden, scheidet ein sprachliches Missverständnis aus. Gleiches gilt für eine Verwechslung der ggf. auf Russisch ausgesprochenen Monatsnamen Oktober ("oktjabr") und November ("nojabr").

- 41 Gegen die Annahme, das Lichtbild beweise die Zugehörigkeit des Beigeladenen zu 1) zu den bewaffneten Aufständischen, spricht ferner, dass er sich selbst in höchstem Maß gefährdet hätte, hätte er ein ihn als "Kämpfer" darstellendes Lichtbild durch einen Dritten anfertigen lassen und es ab Dezember 2000 (mithin noch während seines Aufenthalts in Tschetschenien und während der Ausreise) mit sich geführt. Wäre es nämlich anlässlich der häufigen Personenkontrollen, die damals in Tschetschenien - gerade in einer so großen Stadt wie Argun - stattfanden, bei ihm gefunden worden, hätte er fürchten müssen, deswegen als bewaffneter tschetschenischer Separatist zu gelten und als solcher lebensbedrohlichen Maßnahmen der russischen Staatsgewalt ausgesetzt zu sein. In gesteigertem Maß hätte die Gefährdung während der Ausreise aus Tschetschenien bestanden, da die Beigeladenen zu diesem Zweck die zahlreichen Kontrollposten passieren mussten, die damals an den Grenzen dieser Teilrepublik bestanden.
- 42 Wenn die Beigeladenen das Lichtbild ihrem Bevollmächtigten erst im Laufe des Jahres 2002 überließen, so deutet das nach alledem darauf hin, dass es u. U. zwar noch innerhalb der Russischen Föderation angefertigt wurde, es von vornherein jedoch dazu diente, den nach eigenem Bekunden bereits ab dem Herbst 2000 zur Ausreise entschlossenen Beigeladenen ein Beweismittel zu verschaffen, das die Erfolgsaussichten ihres Schutzgesuchs erhöhen sollte, und das ihnen erst im Anschluss an die Einreise in das Bundesgebiet nachgesandt wurde. Da im Jahr 2000 Waffen und (russische) Uniformen in Tschetschenien unschwer erhältlich waren (sie wurden teils von den Aufständischen erbeutet, teils aber auch von russischen Soldaten gegen Entgelt veräußert), war es dem Beigeladenen zu 1) ohne weiteres möglich, sich vor der Ausreise in der geschehenen Weise ablichten zu lassen.
- 43 Die Beigeladenen werden auch nicht seitens der russischen Staatsgewalt verdächtigt, sich in antirussischem Sinn betätigt zu haben. Das folgt zur Überzeugung des Senats zunächst aus der Tatsache, dass der Beigeladene zu 1) nach eigenem Bekunden zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges wiederholt

kontrolliert wurde, ohne hierbei offenbar irgendwelche Schwierigkeiten bekommen zu haben. Gleiches gilt für die Beigeladene zu 2), die sich eigenen Einlassungen zufolge noch während des letzten Quartals des Jahres 2000 (nach Darstellung ihres Mannes sogar mehrmals) Personenkontrollen ausgesetzt gesehen hat. Wenn sie hierbei trotz angeblich zur Gänze fehlender Identitätsdokumente unbehelligt blieb, kann das nur so verstanden werden, dass die russischen Staatsorgane und die sie unterstützenden tschetschenischen Sicherheitskräfte weder die Beigeladene zu 2) noch ihren Mann einer staatsfeindlichen Betätigung verdächtigten.

- 44 Zusätzlich bestätigt wird dieser Befund durch die Tatsache, dass sich die Behörden offenbar auch nach der Ausreise der Beigeladenen nicht für sie interessiert haben. Es ist aufgrund der Befassung des Senats mit Anträgen von Tschetschenen auf internationalen Schutz gerichtsbekannt, dass sich die russischen und tschetschenischen Sicherheitsorgane bei Angehörigen von Personen, die eines antirussischen Engagements verdächtig werden, nach deren Verbleib erkundigen (vgl. z.B. RdNr. 19 des zum Gegenstand des Rechtsstreits gemachten Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.10.2007 Az. 11 B 06.30875). Bestünde gegen die Beigeladenen ein solcher Verdacht, stünde deshalb zu erwarten, dass sich die Mutter der Beigeladenen zu 2), die nach dem Vorbringen ihrer Tochter noch bis zu ihrem Ableben im Jahr 2004 in Gudermes gelebt hat, entsprechenden Nachfragen ausgesetzt gesehen hätte, und dass die Beigeladenen anlässlich der im Oktober 2006 erfolgten fernmündlichen Kontaktaufnahme, bei der sie vom Tod der Mutter erfahren haben, hierüber unterrichtet worden wären. Hätten die russischen oder tschetschenischen Behörden im sozialen Umfeld der Beigeladenen (z.B. bei deren früheren Nachbarn) Erkundigungen über sie eingezogen, läge es ferner nahe, dass der Landsmann aus der Heimatstadt Argun, der die Beigeladenen behauptetermaßen anlässlich seiner Durchreise nach Frankreich aufgesucht hat, hiervon erzählt hätte. Denn derartige Recherchen des Militärs, des Geheimdienstes oder der Polizei sind sowohl unter dem Blickwinkel der Rückkehrmöglichkeit eines im Ausland lebenden früheren Bewohners Tschetscheniens als auch für den Erfolg seines Antrags auf internationalen Schutz ersichtlich von so großer Bedeutung, dass sich die Beigeladenen fraglos schon im eigenen Interesse sowohl bei der im Jahr 2006 fernmündlich konsultierten Kontaktperson in Tschetschenien als auch bei dem auf der Durchreise befindlichen Landsmann nach einschlägigen Vorkommnissen erkundigt haben.

- 45 2. Es kann dahinstehen, ob die Bewohner Tschetscheniens - auch soweit es sich bei ihnen nicht um ethnische Tschetschenen handelt - um die Jahreswende 2000/2001 einer Gruppenverfolgung ausgesetzt waren. Denn selbst wenn die Beigeladenen aus diesem Grund als vorverfolgt anzusehen wären und die Gefahr einer künftigen Verfolgung deshalb anhand des herabgestuften Prognosemaßstabs sowie unter Zubilligung der sich aus Art. 4 Abs. 4 QRL ergebenden Beweiserleichterung zu prüfen wäre, wären sie in der gesamten Russischen Föderation (einschließlich Tschetscheniens) heute vor Verfolgung hinreichend sicher. Desgleichen sprächen im Sinn von Art. 4 Abs. 4 QRL stichhaltige Gründe dagegen, dass sie gegenwärtig von irgendeiner Art von Verfolgung (und nicht nur von Maßnahmen, wie sie sie im Rahmen einer etwaigen Gruppenbetroffenheit vor der Ausreise ggf. hätten gewärtigen müssen) bedroht wären.
- 46 a) Dass ethnische Tschetschenen, soweit sie keiner besonderen Risikogruppe angehören, selbst bei Annahme einer allein aus der Zugehörigkeit zu dieser Ethnie resultierenden kollektiven Vorverfolgung und unter Zugrundelegung der daraus resultierenden Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL in Tschetschenien vor Übergriffen hinreichend sicher sind, denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QRL Rechtserheblichkeit zukommt, haben der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 21. Februar 2008 (Az. 3 UE 191/07.A, Juris, RdNrn. 61 - 84), das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt im Urteil vom 31. Juli 2008 (Az. 2 L 23/06, Juris, RdNrn. 29 - 58) und das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Urteil vom 3. März 2009 (Az. 3 B 16.08, Juris, RdNrn. 26 - 50) übereinstimmend festgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung bereits mit seinen Urteilen vom 11. Dezember 2008 (Az. 11 B 03.31261) und vom 12. Januar 2009 (Az. 11 B 06.30900) ausdrücklich angeschlossen und hält hieran fest. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Aussagen in den zitierten Entscheidungen vom 21. Februar 2008, 31. Juli 2008 und 3. März 2009 Bezug genommen.
- 47 Zu den "Risikogruppen", auf die diese Feststellungen u. U. nicht uneingeschränkt übertragbar sind, gehören z.B. Personen, denen eine Verbindung zum Maschadow-Regime oder zu Rebellengruppen unterstellt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 3.3.2009, a.a.O. RdNr. 26), oder die sich - wie z.B. Menschenrechtsaktivisten - gegenwärtig oppositionell betätigen. Dahinstehen kann, ob auch junge,

aus dem Ausland zurückkehrende Männer vor Verfolgung nicht hinsichtlich sicher sind (vgl. dazu HessVGH vom 21.2.2008, a.a.O., RdNr. 86), da keiner der Beigeladenen dieser Personengruppe angehört. Insbesondere kann es als ausgeschlossen gelten, dass man den erst elf Jahre alten Beigeladenen zu 3) bei einer Rückkehr terroristischer oder sonstiger "staatsfeindlicher" Aktivitäten verdächtigt.

48 Die seit dem jüngsten der drei vorgenannten Urteile hinzugekommenen Erkenntnismittel bestätigen die Richtigkeit der in diesen Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Einschätzungen. Am 16. April 2009 wurde der Antiterrorkampf in Tschetschenien offiziell für beendet erklärt; seit der Regierungsübernahme des Präsidenten Ramsan Kadyrow sind erhebliche Zeichen der Normalisierung festzustellen (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.7.2009, S. 18). Allerdings haben sich nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes sowohl die Sicherheits- als auch die Menschenrechtssituation im Jahr 2008 und in der ersten Hälfte des Jahres 2009 insgesamt wieder verschlechtert (Lagebericht vom 30.7.2009, ebenda). Eine genaue Analyse der bekannt gewordenen Vorfälle zeigt jedoch, dass sich einschlägige Vorkommnisse ganz überwiegend gegen Angehörige von "Risikogruppen" richten. In den wenigen Fällen, in denen beliebige Bewohner Tschetscheniens betroffen waren, kam es erkennbar nicht deshalb zu einer Verletzung von nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Art. 9 Abs. 1 QRL geschützten Rechtsgütern, weil die Geschädigten Träger eines Merkmals im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3, Art. 10 Abs. 1 QRL waren (vgl. den auf Seite 7 der den Monat September 2009 betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" geschilderten Bombenanschlag auf einen Kinderspielplatz in Grosny am 7.7.2009 und den Terroranschlag, dem ausweislich der Darstellung in Abschnitt 1.7.4 der den Monat August 2009 betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" der Fahrer und zwei Insassen eines Kleinbusses zum Opfer fielen).

49 Die Ermordung der Menschenrechtsaktivistin Natalja Estemirowa im Juli 2009 kann sowohl nach Auffassung der ermittelnden Amtsträger als auch von Bürgerrechtlern nicht losgelöst von der Kritik gesehen werden, die sie an den in Tschetschenien herrschenden Personen, namentlich an dem dortigen Präsidenten, geübt hat (vgl. Abschnitt 1.4 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom September 2009). Soweit die Behörden in einigen Fällen die Wohnhäuser der Familien von Personen niedergebrannt haben, die sich den Aufständischen angeschlossen

haben (S. 18 des Lageberichts vom 30.7.2009), richteten sich solche Übergriffe ebenfalls gegen Menschen, die - anders als die Beigeladenen - in besonderer Weise den Unwillen der russischen bzw. tschetschenischen Staatsgewalt erregt haben. Die Explosion, zu der es am 24. April 2009 in Grosny kam, verletzte den Militärkommandanten dieser Stadt (vgl. Abschnitt 1.9.8 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2009); insoweit spricht alles für ein Attentat gegen eine aufgrund seines Amtes verhasste Person. Auf der Hand liegt diese Zielrichtung bei dem Bombenanschlag, der am 1. Mai 2009 im tschetschenischen Rayon Noschai-Jurtowsk auf einen Konvoi von Sicherheitskräften verübt wurde, ferner bei dem Feuerüberfall, dem sich in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2009 im Rayon Atschchoi-Martan ein Konvoi von Verkehrs- und Kriminalpolizisten ausgesetzt sah (siehe jeweils Abschnitt 1.8.1 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Juli 2009), und bei den Zusammenstößen mit Extremisten, denen am 13. Juni 2009 und am 29. Juni 2009 Polizisten bzw. Soldaten in den Kreisen Kurtschaloi bzw. Wedeno zum Opfer fielen (Abschnitt 1.7.4 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom August 2009). Diese gegen die Sicherheitskräfte gerichteten Anschläge gingen zudem erkennbar von den wenigen, noch aktiven Aufständischen aus; deren Verhalten muss sich der russische Staat nicht gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zurechnen lassen.

50 Soweit der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in seinen "Neuen Empfehlungen für Asylverfahren von Tschetschenen" (Asylmagazin 2009, S. 15) darauf hinweist, dass es in Tschetschenien nach wie vor Menschenrechtsverletzungen gebe, hält er - was mit den vorstehenden Feststellungen übereinstimmt - zugleich fest, Bedenken im Hinblick auf ihre Sicherheit und ihre Rechte hätten insbesondere Mitglieder illegaler bewaffneter Verbände und deren Verwandte, politische Gegner der föderalen oder tschetschenischen Behörden, Menschenrechtsaktivisten, Personen, die offizielle Positionen in der Administration von Aslan Maschadow innehatten, sowie solche Bewohner Tschetscheniens geäußert, die als Beschwerdeführer bei regionalen oder internationalen Menschenrechtseinrichtungen in Erscheinung getreten sind. Die Beigeladenen gehören zu keiner dieser ggf. besonders gefährdeten Gruppen. Soweit in den vorgenannten Empfehlungen des UNHCR angemerkt wird, "unter besonderen Umständen" hätten auch Frauen und Kinder gleichgerichtete Befürchtungen geäußert, haben die Beigeladenen zu 2) und 3) weder Gesichtspunkte vorgebracht, derentwegen sie in Tschetschenien vor Maßnahmen nicht hinreichend

sicher sind, die als Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QRL zu werten wären, noch sind dem Gericht unabhängig hiervon einschlägige Anhaltspunkte erkennbar. Einer Auseinandersetzung mit der in den gleichen Empfehlungen vertretenen, nicht näher begründeten Auffassung, tschetschenische Asylsuchende, die vor Verfolgung im Sinn von Art. 1 Buchst. A GFK fliehen, besäßen weder in Tschetschenien noch in anderen Regionen der Russischen Föderation eine "interne Schutzalternative", bedarf es aus Anlass des vorliegenden Falles nicht, da die Beigeladenen in der gesamten Russischen Föderation vor Verfolgung hinreichend sicher sind.

51 Wenn die Menschenrechtsorganisation "Memorial" in der Ausarbeitung "Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Oktober 2007 - April 2009" (S. 4) ausgeführt hat, im Jahr 2008 sei die Zahl der Entführungen und Morde in Tschetschenien wieder angestiegen, so folgt daraus nicht, dass die Feststellungen in den Entscheidungen vom 21. Februar 2008, 31. Juli 2008 und 3. März 2009, auf die der Verwaltungsgerichtshof Bezug genommen hat, deshalb unzutreffend geworden wären. Bereits im Urteil vom 31. August 2007 (Az. 11 B 02.31724), das mit Schreiben vom 10. November 2009 ebenfalls zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht wurde, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nämlich aufgezeigt, dass "Memorial" in erheblichem Umfang auch Fälle, in denen eine Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr in staatlichen Gewahrsam genommen wird, als "Entführung" einstuft (vgl. die Randnummern 63 - 65 im Juris-Ausdruck des Urteils vom 31.8.2007). Unter der Randnummer 66 im Juris-Ausdruck der gleichen Entscheidung wurde ferner dargelegt, dass diese Menschenrechtsorganisation in ihre diesbezügliche Statistik zudem Entführungen aufnimmt, die ausschließlich der Erpressung von Geldzahlungen dienen, ohne dass eine solche Maßnahme an ein "asylerbliches Merkmal" im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG bzw. Art. 10 QRL anknüpft. Ebenfalls dargestellt wurde im Urteil vom 31. August 2007 (RdNrn. 67 f. im Juris-Ausdruck), dass die weitaus meisten der Personen, die Opfer von Entführungen wurden, einer der vorgenannten "Risikogruppen" angehörten. Aus der moderaten Erhöhung der Zahl einschlägiger Vorkommnisse, über die "Memorial" in der eingangs dieses Absatzes erwähnten Ausarbeitung berichtet, folgt deshalb nicht, dass die Beigeladenen in Tschetschenien vor Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn nicht hinreichend sicher sind. Die einzigen von "Memorial" konkret dargestellten Entführungsfälle aus jüngster Zeit (bei denen zudem gleichfalls offen bleibt, ob sie in

Anknüpfung an ein von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG bzw. Art. 10 QRL erfasstes persönliches Merkmal erfolgten) betrafen zudem junge Männer sowie zum Teil auch Mädchen (vgl. Seite 4 der Ausarbeitung "Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Oktober 2007 - April 2009") und damit einen Teil der Bevölkerung, dem keiner der Beigeladenen angehört.

52 Soweit auf Seite 18 der gleichen Ausarbeitung das Schicksal des aus dem Ausland nach Tschetschenien zurückgekehrten Tschetschenen referiert wird, folgt hieraus nicht, dass Personen, die in Westeuropa Asyl beantragt haben, bei einer erneuten Aufenthaltnahme in Tschetschenien nicht vor Maßnahmen hinreichend sicher sind, denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG Rechtserheblichkeit zukommt. Denn nach eigener Darstellung von "Memorial" hatte sich die Familie dieses Tschetschenen "an Aktionen gegen den Krieg" beteiligt. Zudem ist

wie aus den Angaben auf Seite 18 der Ausarbeitung "Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Oktober 2007 - April 2009" erschlossen werden muss, bereits um die Jahreswende 2006/2007 und damit zu einem Zeitpunkt nach Tschetschenien zurückgekehrt, in dem sich die Lage dort noch nicht in dem Ausmaß normalisiert hatte, wie das heute der Fall ist. Aus seinem damaligen Schicksal lässt sich deshalb nicht herleiten, dass Personen, die sich im November 2009 nach Tschetschenien begeben, Ähnliches zu befürchten haben.

53 Im Übrigen beschränkt sich die vorgenannte Ausarbeitung von "Memorial" im Wesentlichen darauf, die Haftbedingungen von Tschetschenen zu beschreiben, die zumindest ganz überwiegend außerhalb Tschetscheniens in russischen Strafvollzugsanstalten einsitzen, sowie über Strafprozesse zu berichten, die außerhalb Tschetscheniens gegen Tschetschenen mit fingierten Beweismitteln angestrengt worden seien, die Generierung eines antitschetschenischen Feindbildes in russischen Medien zu beklagen sowie die Wohnungssituation in Tschetschenien und Inguschetien darzustellen (vgl. die Abschnitte II bis IV der Ausarbeitung "Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Oktober 2007 - April 2009"). Das kann nur so verstanden werden, dass keine Informationen über konkrete, in Tschetschenien vorgefallene Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stehen, die über die auf Seite 4 dieser Ausarbeitung gegebene, im Wesentlichen allgemein gehaltene Darstellung hinausgehen. Die behauptete Furcht vieler Bewohner dieser Teilrepublik, einschlägige Vorfälle an "Memorial" zu berichten, vermag das weitgehende Fehlen konkret benennbarer Vorkommnisse deshalb nicht voll-

ständig zu erklären, weil "Memorial" noch bis zur Ermordung von Frau (mithin während des gesamten Zeitraums, auf den sich der vorgenannte Bericht erstreckt) mit einer eigenen Repräsentanz in Tschetschenien vertreten war. Es hätte deshalb Gelegenheit bestanden, (erforderlichenfalls in anonymisierter Form) auch von Vorkommnissen zu berichten, über die vor Ort ggf. nur "unter vorgehaltener Hand" gesprochen wurde. Berücksichtigt man zusätzlich, dass sich der jüngste Bericht von "Memorial" auf einen mehr als eineinhalb Jahre umfassenden Zeitraum bezieht, während die vorangegangenen, wesentlich materialreicheren Ausarbeitungen dieser Menschenrechtsorganisation jeweils in einjährigem Rhythmus erschienen, kann das nahezu vollständige Fehlen konkret referierter Menschenrechtsverletzungen nur als gewichtiges Indiz für einen weiteren deutlichen Rückgang einschlägiger Vorfälle gewertet werden.

- 54 Auch in der Veröffentlichung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 10. Februar 2009 wird kein einziges konkretes Vorkommnis genannt, das der Annahme entgegensteht, dass die Beigeladenen in Tschetschenien vor Verfolgung hinreichend sicher sind. Diese Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen vielmehr darauf, Mutmaßungen darüber anzustellen, warum die Zahl der aus der Russischen Föderation kommenden Asylsuchenden in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist, und wer die Verantwortung für die Tötung eines in Österreich lebenden Tschetschenen tragen könnte.
- 55 Der Umstand, dass es sich bei den Beigeladenen nicht um ethnische Tschetschenen, sondern um Kumyken handelt, führt zu keiner abweichenden Gefährdungsprognose.
- 56 In der Auskunft, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen am 8. Oktober 2007 dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erteilt hat, wurde ausdrücklich festgehalten, es gebe keine Hinweise darauf, dass nach Tschetschenien zurückkehrende Personen allein deshalb verfolgt werden, weil sie einer ethnischen Minderheit angehören. Maßgeblich für eine Verfolgungsgefahr im Fall einer Rückkehr sei vielmehr die tatsächliche oder unterstellte Mitwirkung bei den Truppen der Rebellen oder im Maschadow-Regime. Zwar waren dem Hohen Flüchtlingskommissar bis zur Erstellung dieser Auskunft keine Fälle von aus dem Ausland zurückgekehrten Personen nichttschetschenischer Volkszugehörigkeit bekannt, so dass es sich bei der vorstehend wiedergegebenen Aussage um eine

bloße Einschätzung handelt. Da in der Auskunft vom 8. Oktober 2007 zugleich mitgeteilt wurde, der Hohe Flüchtlingskommissar habe keine Berichte darüber erhalten, dass bereits in Tschetschenien lebende Angehörige nichttschetschenischer Minderheiten von den Behörden oder den Rebellen anders behandelt worden seien als ethnische Tschetschenen, beruht diese Darstellung gleichwohl auf einer hinreichenden Tatsachenbasis. Das gilt umso mehr, als schätzungsweise ein Fünftel der Bewohner Tschetscheniens einer anderen Volksgruppe angehört (vgl. Seite 2 der Auskunft des UNHCR an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 8.10.2007). Angesichts der Tatsache, dass die Lage in Tschetschenien mindestens seit 1994 (dem Jahr des Ausbruchs des ersten Tschetschenienkrieges) teils durch Bürgerkriege, teils durch Unruhen und Spannungen gekennzeichnet ist, stünde zu erwarten, dass es dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen während einer so langen Zeit nicht unbekannt geblieben wäre, hätten sich Angehörige eines derart großen Teils der dortigen Bevölkerung aus ethnischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gesehen.

57 Hierbei wird nicht verkannt, dass es der Hohe Flüchtlingskommissar in der Auskunft vom 8. Oktober 2007 für möglich erachtet hat, dass sich zurückkehrende Angehörige ethnischer Minderheiten gegenüber Tschetschenen in einer "vulnerablen Position" befinden, wenn es zu Streitigkeiten oder rechtlichen Auseinandersetzungen - z.B. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse - kommt. Aus dieser Einschätzung ergibt sich indes nicht, dass derartige Personen Maßnahmen zu befürchten haben, die als Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG und Art. 9 f. QRL zu werten sind. Denn die vom Hohen Flüchtlingskommissar geäußerte Besorgnis bezieht sich zum einen erkennbar auf Schwierigkeiten, denen sich Angehörige ethnischer Minoritäten im gesellschaftlichen Raum (bei "Streitigkeiten" mit Tschetschenen) ausgesetzt sehen können. Hierauf deutet vor allem der sich in der Auskunft vom 8. Oktober 2007 anschließende Hinweis auf die Situation alleinstehender Frauen und von Familien hin, denen Frauen vorstehen: Da die Zahl vorhandener Gemeinschaftsnetzwerke bei Angehörigen von Minderheiten geringer sei, könne sich die Lage solcher Personen und Familien schwieriger darstellen.

58 Dass es primär der nichtstaatlich-gesellschaftliche Bereich ist, in dem es ggf. zu Problemen im Verhältnis zwischen Tschetschenen und Nichttschetschenen kommt, verdeutlicht auch die vom erkennenden Gericht eingeholte, vom 6. Okto-

ber 2008 datierende Stellungnahme von Frau Gannuschkina. Die drei ihr vom Senat gestellten Fragen hat sie lediglich damit beantwortet, dass es "gewisse Spannungen" zwischen Tschetschenen und Kумыken gebe, und als Beispiel auf das Schicksal einer jungen Frau verwiesen, die einen Kумыken habe heiraten wollen, was Drohungen seitens ihrer Verwandtschaft nach sich gezogen habe. Dieser einzige konkrete Fall, der in der Fülle des vom Gericht zum Verfahrensgegenstand gemachten Erkenntnismaterials einen an die kумыkische Volkszugehörigkeit eines Beteiligten anknüpfenden Konflikt zum Gegenstand hat, betraf mithin nicht das Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und Privatpersonen, sondern ausschließlich einer Vorgang der Abgrenzung zwischen den Angehörigen verschiedener Volksgruppen.

59 Soweit sowohl vom Hohen Flüchtlingskommissar als auch in der Auskunft von Frau Gannuschkina darauf hingewiesen wird, dass Mitglieder nichttschetschenischer Ethnien auch im Verhältnis zur Staatsgewalt u. U. mit Zurücksetzungen zu rechnen haben (vgl. die in der Auskunft vom 8.10.2007 angesprochene "vulnerable Position" bei rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Tschetschenen und Nichttschetschenen, und der solchen Personen nach Darstellung von Frau Gannuschkina weithin verwehrt Zugang zu "führenden Stellungen"), ergibt sich auch hieraus nicht, dass die Beigeladenen Maßnahmen zu befürchten haben, die die Voraussetzung einer Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG und Art. 9 f. QRL erfüllen. Ein verweigerter Zugang zu Führungspositionen stellt schon begrifflich keine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinn von Art. 9 QRL dar. Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladenen im Anschluss an eine Rückkehr nach Tschetschenien innerhalb überschaubarer Zeit in Rechtsstreitigkeiten mit Tschetschenen verwickelt werden, in deren Rahmen sie eine an ihre Volkszugehörigkeit anknüpfende, ihnen nachteilige Rechtsanwendung (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b QRL) besorgen müssten, haben sie weder vorgebracht noch bestehen unabhängig hiervon Anhaltspunkte. Desgleichen droht ihnen kein Strafverfahren, in dem sie befürchten müssten, wegen ihrer Volkszugehörigkeit im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Buchst. c oder d QRL diskriminiert zu werden. Im Übrigen steht die Tatsache, dass die Regierung Tschetscheniens sowohl ethnische Tschetschenen als auch die ehemals in dieser Teilrepublik lebenden Angehörigen von Minderheiten zur Rückkehr aufgerufen hat (vgl. die Auskunft des Hohen Flüchtlingskommissars an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 8.10.2007, S. 4 f.), der Annahme entgegen, eine an die Volkszugehörigkeit

anknüpfende Ungleichbehandlung zwischen Tschetschenen und Nichttschetschenen entspreche dem Willen der dortigen Staatsführung.

60 Bei der Prognose, ob die nichttschetschenische Volkszugehörigkeit der Beigeladenen der Bejahung ihrer hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung in Tschetschenien entgegensteht, muss ferner berücksichtigt werden, dass es sich bei den Kумыкeuren um eine Ethnie handelt, deren Beziehungen zu den Tschetschenen sich in der Vergangenheit und in der Gegenwart deutlich günstiger darstellten bzw. darstellen, als das zum Beispiel im Verhältnis zwischen den Tschetschenen und den Armeniern der Fall ist. Im Auftrag des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat Prof. Dr. Luchterhandt in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 9. Mai 2007 u. a. zu der Frage Stellung genommen, ob tscherkessische Volkszugehörige, die in Tschetschenien geboren wurden und die sich bis zu ihrer Ausreise dort aufgehalten haben, bei Polizeikontrollen, Durchsuchungen etc. in Tschetschenien anders behandelt werden als die dort lebenden Tschetschenen; in einem Schreiben vom 9. August 2007 hat er eine inhaltsgleiche Frage in Bezug auf in Tschetschenien geborene und bis zur Ausreise dort lebende ethnische Armenier beantwortet. Hinsichtlich des letztgenannten Personenkreises gelangte er zu dem Ergebnis, es spreche ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür, dass russische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit bei Kontrollen in Tschetschenien im Vergleich zu ethnischen Tschetschenen diskriminiert werden, da hierbei die virulenten nationalen, sozialen und politischen Vorurteile, die bei den tschetschenischen Sicherheitskräften gegenüber Armeniern bestünden, durchschlagen könnten. Das schon seit jeher starke, vollkommen mit ihrer orientalisch-christlichen Kultur verschmolzene Nationalbewusstsein der Armenier habe sie schon zu Sowjetzeiten in Distanz zu den Tschetschenen gebracht. Gegenwärtig gelte das erst recht, da Präsident Kadyrow den Islam demonstrativ als integrales Element der tschetschenischen Identität und Nationalkultur betone. Hinzu komme, dass sich die Armenier während der Sowjetära als eine gegenüber der russischen Zentralregierung besonders loyale Volksgruppe ausgezeichnet hätten und sie regional oder lokal eine nicht unwichtige Rolle bei der Gewährleistung des zentralistischen Herrschaftssystems in Partei und Staat gespielt hätten. Bei Tscherkessen spreche demgegenüber bereits die geringe Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppe gegen die Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Diskriminierung.

- 61 Überträgt man diese Erwägungen auf die Situation, vor die sich die Beigeladenen als Kумыken im Anschluss an eine Rückkehr nach Tschetschenien gestellt sehen werden, so erscheint die Prognose gerechtfertigt, dass sie sich mindestens ebenso günstig wie tscherkessische Volkszugehörige stehen werden. Denn die Zahl der in Tschetschenien lebenden Kумыken war - nicht anders als die der ehemals dort ansässigen Tscherkessen - offenbar so gering, dass sie bei der letzten in der Sowjetunion durchgeführten Volkszählung nicht als gesonderte Gruppe erfasst wurden (vgl. die in der Fußnote 1 der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Luchterhand vom 9.5.2007 wiedergegebenen Zahlen, in denen weder die Kумыken noch die Tscherkessen aufscheinen). Nicht anders als die Tscherkessen können die Kумыken deshalb keinen Anlass zur Entwicklung ethnisch motivierter Ressentiments gegeben haben, weil sie angesichts ihrer geringen Zahl seitens der Tschetschenen nicht als Bedrohung oder Konkurrenz empfunden werden konnten. Vor allem aber stehen die Kумыken den Tsche-tschenen in mehrfacher Hinsicht kulturell und geschichtlich nahe. Ebenso wie bei den Tschetschenen handelt es sich bei ihnen um sunnitische Moslems (vgl. den in der mündlichen Verhandlung am 16.11.2009 zum Gegenstand des Rechtsstreits gemachten Internet-Artikel "Kумыken"); sie stellen in der sich zunehmend islami-sierenden tschetschenischen Gesellschaft mithin keinen Fremdkörper dar. Anders als die Armenier gerieten sich die Kумыken in der Vergangenheit zudem nicht als Sachwalter der russischen bzw. sowjetischen Belange; sie teilten im Zweiten Weltkrieg mit den Tschetschenen vielmehr das Schicksal der von Stalin ange-ordneten Deportation nach Zentralasien (vgl. auch dazu den vorerwähnten Inter-net-Artikel).
- 62 Die Angaben, die die Beigeladenen zu 1) und 2) im Verwaltungs- und im gericht-lichen Verfahren über ihr Verhältnis zu den Tschetschenen gemacht haben, bestätigen zusätzlich, dass sie bei einer erneuten Aufenthaltnahme in Tsche-tschenien vor einer Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit hinreichend sicher sein werden. Der Beigeladene zu 1) hat am 29. Januar 2001 gegenüber dem Bundesamt angegeben, er habe nach dem Beginn des ersten Tschetschenien-krieges - mithin sogar nach der bewaffneten Manifestation des tschetschenischen Nationalismus - "bei unseren Tschetschenen" als Fahrer oder Bauarbeiter etwas Geld verdienen können. Er gehe davon aus, dass die Tschetschenen ihn und seine Familie selbst dann aufnehmen würden, wenn ihr Land die Unabhängigkeit erlangen sollte. Das zeigt, dass er trotz seiner kумыkischen Volkszugehörigkeit

durch sein tschetschenisches soziales Umfeld weder objektiv ausgegrenzt wurde noch er sich subjektiv ausgegrenzt gefühlt hat. Auch die Beigeladene zu 2) hat bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, die Beigeladenen hätten "bis zum Krieg" normale, gute Verhältnisse zu den Tschetschenen gehabt. Die sich anschließende Aussage, danach sei "alles durcheinander" gekommen, lässt als solche nicht den Schluss zu, dass sich die Beigeladenen später verfolgungsrelevanten Übergriffen oder Zurücksetzungen seitens ihrer tschetschenischen Umwelt ausgesetzt gesehen haben.

- 63 Einer solchen Annahme steht auch entgegen, dass sich die Sicherheitskräfte bei den Kontrollen, denen sich die Beigeladenen zu 2) nach der am 16. November 2009 gegebenen Darstellung ihres Mannes während des letzten Quartals des Jahres 2000 ausgesetzt gesehen hat, offenbar mit den Erklärungen zufrieden gegeben haben, die sie seitens der Nachbarinnen der Beigeladenen erhalten haben. Das wiederum ist nur erklärbar, wenn die Nachbarinnen die Identität der Beigeladenen zu 2) und die "unverdächtige" Lebensführung der Familie bezeugt haben. Da angesichts der geringen Zahl der in Tschetschenien lebenden Kумыкыкы nicht alle Nachbarinnen dieser Volksgruppe angehört haben können, belegt auch diese Einlassung, dass die Beigeladenen selbst auf dem Höhepunkt des zweiten Tschetschenienkrieges und auch in kritischen, ggf. existenzbedrohenden Situationen auf die Unterstützung ihres tschetschenischen sozialen Umfeldes zurückgreifen konnten.
- 64 Die am 16. November 2009 aufgestellten Behauptungen der Beigeladenen zu 1) und 2), sie seien wegen ihrer Eigenschaft als Kумыкыкы vor dem zweiten Tschetschenienkrieg "gehänfelt" worden, hätten "kleine" Unannehmlichkeiten erleiden müssen, seien bei der Gewährung staatlicher Leistungen an letzter Stelle gestanden und seit Kriegsbeginn schlechter behandelt worden als zuvor, müssen vor diesem Hintergrund als Versuch verstanden werden, ihr Verhältnis zu den Tschetschenen als problematischer erscheinen zu lassen, als sie das im Verfahren vor dem Bundesamt dargestellt haben, um so die Wahrscheinlichkeit einer ihnen günstigen Berufungsentscheidung zu erhöhen. Gleiches gilt für die nicht näher substantiierte Einlassung, Jugendliche hätten Vandalismushandlungen vorgenommen, die sich u. a. gegen die Kумыкыкы gerichtet hätten. Nur ergänzend ist deshalb anzumerken, dass sich selbst aus diesem gesteigerten, mit den früheren Schilderungen nicht vereinbaren Vorbringen auch dann keine Verfolgungs-

handlungen im Rechtssinn ergäben, wenn den jetzigen Darstellungen gefolgt werden könnte.

- 65 Nicht zu erörtern ist im Rahmen dieses Urteils, ob den Beigeladenen eine Wohnsitznahme in Tschetschenien u. U. aus anderen als den in § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QRL geregelten Gründen unzumutbar ist. Auf sich beruhen kann namentlich, ob der Beigeladene zu 1) in diesem Landesteil diejenige medizinische Versorgung und soziale Fürsorge erhalten kann, auf die er angesichts der Erkrankungen, die sich aus den im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vorgelegten medizinischen Unterlagen ergeben, ggf. angewiesen ist. Der Frage, ob sich für ihn hieraus eine erhebliche und konkrete Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt, ist gemäß § 39 Abs. 2 AsylVfG nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils in einem gesonderten Verwaltungsverfahren nachzugehen.
- 66 b) Hinreichend sicher vor Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QRL wären die Beigeladenen aber auch dann, wenn sie sich in einem anderen Teil der Russischen Föderation als Tschetschenien niederlassen würden. Zugleich sprächen auch in diesen Gebieten stichhaltige Gründe im Sinn von Art. 4 Abs. 4 QRL dagegen, dass sie dort von Verfolgung bedroht wären.
- 67 Zur Begründung verweist der Senat auf die Ausführungen unter den Randnummern 58 bis 64 des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. März 2009 (a.a.O.). Die dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen macht sich das erkennende Gericht mit der Maßgabe zu Eigen, dass die Verfolgungssicherheit der Beigeladenen in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nicht - wie das seitens des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg geschehen ist - unter dem Blickwinkel einer innerstaatlichen Fluchtalternative bzw. eines internen Schutzes im Sinn von Art. 8 QRL zu erörtern ist. Haben die Beigeladenen nämlich auch bei Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs und bei Zuerkennung der sich aus Art. 4 Abs. 4 QRL ergebenden Beweiserleichterung landesweit keine Verfolgung zu befürchten, so erübrigt sich die Prüfung eines internen Schutzes. Denn dieses Rechtsinstitut setzt nach Art. 8 Abs. 1 QRL voraus, dass (nur) in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht.

- 68 Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die im Urteil vom 3. März 2009 (a.a.O.) getroffene Feststellung, dass der dortige Kläger auch bei - unterstellter - Vorverfolgung im Zeitpunkt der Ausreise bei einer Rückkehr in andere Teile der Russischen Föderation als Tschetschenien ebenfalls keine Furcht vor Verfolgung haben muss, nicht nur damit begründet, dass Vorkommnisse, denen insoweit ggf. Rechtserheblichkeit zukommen könnte, nicht in einer Dichte zu verzeichnen sind, die für die Annahme einer Gruppenverfolgung ausreichen würde (vgl. in diesem Sinne die Randnummern 60 und 64 des Urteils vom 3.3.2009). Vielmehr gelangte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auch zu dem Ergebnis, es seien keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Behandlung von Tschetschenen in der Russischen Föderation, die als Verfolgung im Sinn des Flüchtlingsrechts zu werten wäre, "als nicht nur ganz entfernte und damit durchaus reale und nicht nur theoretische Möglichkeit erscheinen lassen" (Urteil vom 3.3.2009, a.a.O., RdNr. 64). Damit hat das Oberverwaltungsgericht auf das Kriterium abgestellt, das das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. September 1992 (NVwZ 1993, 191/192) zur Konkretisierung des Begriffs der "hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung" im Sinn des herabgestuften Prognosemaßstabs entwickelt hat. In dieser Entscheidung, auf die das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Urteil vom 3. März 2009 (ebenda) ausdrücklich verwiesen hat, wurde klargestellt, dass auch in Fällen, in denen der Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor erneuter Verfolgung Anwendung findet, für die Bejahung einer Verfolgungsgefahr nicht bereits jede noch so geringe Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts und jeder - auch entfernt liegende - Zweifel an der künftigen Sicherheit des Verfolgten genügen; vielmehr müssen hieran mindestens ernsthafte Zweifel bestehen. Auch muss die Gefahr erneuter Übergriffe nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (so bereits BVerwG vom 1.10.1985 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 37, S. 116).
- 69 Lässt sich aber sogar für ethnische Tschetschenen dartun, dass sie auch außerhalb Tschetscheniens vor (erneuter) Verfolgung hinreichend sicher sind, sofern in ihrer Person keine besonderen, individuellen Risikofaktoren vorliegen, so gilt das für die Angehörigen anderer im Kaukasus ansässiger Volksgruppen erst recht. Denn in keiner der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel wird behauptet, dass solche Personen einer höheren Gefährdung als ethnische Tschetschenen ausgesetzt sind. Vielmehr waren es die Tschetschenen, die dem Vordringen des Zarenreiches in den Kaukasus im 19. Jahrhundert am intensivsten

Widerstand entgegensetzten und die den russischen Staat während der zurückliegenden beiden Jahrzehnte in zwei Bürgerkriege verwickelt haben, die auf russischer Seite mit Tausenden von Toten und Verletzten einhergingen (vgl. die auf Seite 18 des Lageberichts vom 30.7.2009 mitgeteilten Zahlen). Zudem sind die Tschetschenen "bekannt bis berüchtigt für die Kompromisslosigkeit und Härte, für die Unbeugsamkeit und Rücksichtslosigkeit, mit der sie für die Durchsetzung ihrer Interessen kämpften, gleichgültig, wo sie lebten" (Luchterhandt, gutachterliche Stellungnahme für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 9.5.2007, S. 3 f.). Kein anderes der im Kaukasus lebenden Völker hat den übrigen Bewohnern der Russischen Föderation zu ähnlichen Vorbehalten und Ressentiments Anlass gegeben, wie sie vor diesem Hintergrund gegenüber den Tschetschenen bestehen.

70 Die Gefahr, dass die Beigeladenen außerhalb Tschetscheniens Maßnahmen zum Opfer fallen könnten, die ggf. als Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn zu werten sein könnten, verringert sich zudem deshalb signifikant, weil es nach übereinstimmender Darstellung in allen Erkenntnismitteln ganz überwiegend jüngere tschetschenische Männer sind, die sich Übergriffen der russischen Sicherheitsorgane ausgesetzt sehen und bei denen versucht wird, sie mittels fingierter Beweismittel mit strafrechtlichen und strafprozessualen Sanktionen zu überziehen. Angesichts des Alters des Beigeladenen zu 1) und seiner auch nach außen hin hervortretenden körperlichen Bewegungseinschränkungen erscheint es als praktisch ausgeschlossen, dass auch nur der Versuch unternommen werden könnte, ihn in dieser Weise zu behelligen.

71 Auch den Beigeladenen könnte bei einer beabsichtigten Niederlassung an einem Ort außerhalb Tschetscheniens u. U. allerdings zeitweilig die Registrierung verweigert werden, wie das bei Personen, die einer kaukasischen Volksgruppe angehören, bisweilen geschieht. Bereits im Urteil vom 31. August 2007 (a.a.O., RdNrn. 75 f.) hat das erkennende Gericht jedoch darauf hingewiesen, dass darin grundsätzlich keine Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QRL liegt, da ein solches staatliches Verhalten im Regelfall nicht mit einer Verletzung der in § 60 Abs. 1 AufenthG erwähnten Schutzgüter "Leben", "körperliche Unversehrtheit" und "Freiheit" einhergeht, und hierdurch zudem keine grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL schwerwiegend beeinträchtigt werden. Soweit in der letztgenannten Entscheidung die

Auffassung vertreten wurde, die zeitweilige Verweigerung der Registrierung könne dann die Qualität einer Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn erreichen, wenn sie dazu führt, dass dem Betroffenen dadurch der Zugang zu einer medizinischen Behandlung vorenthalten wird, auf die er zur Vermeidung einer Lebensgefahr oder eines schweren Gesundheitsschadens angewiesen ist, hält der Senat an diesem Rechtsstandpunkt im Hinblick auf die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2009 (a.a.O., S. 60 ff.) vertretene gegenläufige Auffassung nicht mehr fest. Sollte der Beigeladene zu 1) angesichts seines Gesundheitszustandes darauf angewiesen sein, alsbald nach der Rückkehr in die Russische Föderation Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem zu erlangen, so wäre in dem gemäß § 39 Abs. 2 AsylVfG durchzuführenden weiteren Verwaltungsverfahren darüber zu befinden, ob sich hieraus ein sonstiges Abschiebungshindernis zu seinen Gunsten ergibt. Gleiches gälte - ggf. zugunsten aller Beigeladenen - für sonstige Auswirkungen einer verweigerten Registrierung (z.B. den daran geknüpften Ausschluss von Sozialleistungen).

- 72 Die Kostenentscheidung, die sich angesichts der Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens (§ 83 b AsylVfG) auf die außergerichtlichen Aufwendungen der Beteiligten beschränken konnte, beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 159 Satz 1 VwGO und § 100 Abs. 1 und 2 ZPO. Da die Beanstandungsklage in vollem Umfang Erfolg hatte, waren die außergerichtlichen Kosten des Klägers teils der Beklagten, deren Bescheid vom 14. Dezember 2001 in der Nummer 2 der gerichtlichen Nachprüfung nicht standgehalten hat, teils den Beigeladenen aufzuerlegen. Deren Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 154 Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO, da sie in beiden Rechtszügen Anträge gestellt haben.
- 73 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 74 Die Revision war nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinn von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.